

**Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen
und Soloselbständige
(„Härtefallhilfe Niedersachsen“)**

Erl. d. MW v. 17. 5. 2021 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

- Bezug:**
- a) Erl. v. 15. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 645)
— VORIS 77000 —
 - b) Erl. v. 15. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 667)
— VORIS 77000 —
 - c) Erl. 15. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 682)
— VORIS 77000 —
 - d) Erl. v. 12. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1180)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt die „Härtefallhilfe Niedersachsen“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 BHO und § 53 LHO als freiwillige Zahlung des Bundes und des Landes.

Ziel der Härtefallhilfe Niedersachsen ist es, Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen im Haupterwerb, die die Folgen der COVID-19-Pandemie unvorhergesehen und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben, durch die einmalige Zahlung der Härtefallhilfe Niedersachsen zu unterstützen.

1.2 Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung ist die Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BANz AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung, ggf. ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — sowie ggf. die Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im

Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BA nz AT 01.03.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe — in der jeweils geltenden Fassung sowie ggf. die Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gemäß der Genehmigung der Europäischen Kommission SA.60045 vom 21. 1. 2021 (abrufbar über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und dort über den Pfad „FAQ > November- und Dezemberhilfe > Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird“) — im Folgenden: Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Es werden Billigkeitsleistungen zur Milderung pandemiebedingter besonderer Härten auf Antrag gewährt.

3. Definitionen

3.1 Unternehmensbegriff

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (einschließlich gemeinnützigen Unternehmen (Sozialunternehmen), Organisationen und Vereinen).

Absatz 1 gilt unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

3.2 Sozialunternehmen und Vereine

Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) und Vereine gelten nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

3.3 Soloselbständige

Als Soloselbständige gelten Antragstellende, die unabhängig von der wöchentlichen Stundenzahl weniger als eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beschäftigen.

3.4 Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder ab-zuberufen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

3.5 Pandemiebedingte besondere Härte

Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt vor, wenn Unternehmen und Soloselbständige im Haupterwerb in ihrer wirtschaftlichen Existenz coronabedingt absehbar bedroht oder massiv beeinträchtigt sind, weil bestehende Hilfsprogramme von Bund und Ländern i. S. der Nummer 3.6 nicht in Anspruch genommen werden konnten.

3.6 Bestehende Hilfsprogramme

Als bestehende Hilfsprogramme i. S. dieser Richtlinie gelten

- a) die „Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“ — Bezugserlass zu a — ,
- b) für die Fördermonate November und Dezember 2020 die außerordentlichen Wirtschaftshilfen bei coronabedingten Betriebsschließungen und/oder Betriebseinschränkungen „Erweiterte Novemberhilfe“ — Bezugserlass zu b — und „Erweiterte Dezemberhilfe“ — Bezugserlass zu c — und
- c) für die Fördermonate September bis Dezember 2020 die „Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“ — Bezugserlass zu d —.

Weitere gewährte Leistungen aus anderen gleichartigen coronabedingten Förderprogrammen des Bundes und der Länder aufgrund der Betriebsschließung und/oder Betriebseinschränkung und aus Versicherungen erhaltene Zahlungen gehen der Härtefallhilfe Niedersachsen vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden.

4. Antragsberechtigung

4.1 Antragsberechtigt sind Antragstellende, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Härtefallhilfe Niedersachsen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Niedersachsen haben. Wenn ein Unternehmen Betriebsstätten oder Niederlassungen in mehreren Bundesländern hat, dann ist der Antrag in Niedersachsen grundsätzlich nur dann zu stellen, wenn dort auch der Hauptsitz ist.

4.2 Antragsberechtigt sind Unternehmen und Soloselbständige im Haupterwerb.

4.3 Je Antragstellerin und Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) i. S. der Nummer 3.2. Auch im Fall von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

4.4 Folgende Unternehmen sind explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz und
- öffentliche Unternehmen; als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.

4.5 Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn die oder der Antragstellende nicht bereits am und seit dem 31. 12. 2019 durchgehend in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 16. 3. 2021 (ABl. EU Nr. L 89 S. 1), — im Folgenden: AGVO — war oder zwar am 31. 12. 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten war, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten war oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr ist.

Abweichend von Absatz 1 können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (i. S. des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Niedersachsen erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Niedersachsen erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

4.6 Die Billigkeitsleistung ist gegenüber anderen Hilfen subsidiär. Eine Antragsberechtigung für die Härtefallhilfe Niedersachsen ist nur gegeben, wenn aus den bestehenden Hilfsprogrammen i. S. der Nummer 3.6 keine Leistungen gewährt wurden.

4.7 Nicht antragsberechtigt für eine Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 2 Abs. 6 dieser Regelung. Nicht antragsberechtigt für eine Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 3 Abs. 7 dieser Regelung. Nicht antragsberechtigt für eine Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 2 Abs. 3 dieser Regelung.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Der Förderzeitraum entspricht dem der „Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“ (Bezugserlass zu a) und umfasst den Zeitraum vom 1. 11. 2020 bis zum 30. 6. 2021.

Billigkeitsleistungen auf der Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe dürfen nur für Schäden gewährt werden, die in den vom behördlich angeordneten Betriebseinschränkungen und -schließungen betroffenen Zeiträumen zwischen dem 1. 3. und dem 31. 12. 2020 entstanden sind, einschließlich solcher Schäden, die in einem Teil dieses Zeitraums entstanden sind.

5.2 In Abhängigkeit von der Belastung beträgt die Billigkeitsleistung im Förderzeitraum mindestens 5 000 EUR und maximal 100 000 EUR. Beim Vorliegen eines besonderen

landespolitischen Interesses können höhere Billigkeitsleistungen bis zur beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenze gewährt werden. Dabei werden insbesondere Effekte auf gesicherte Arbeits- und Ausbildungsplätze mitbestimmend sein.

5.3 Die jeweils zuständige Finanzbehörde wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die bei der Finanzbehörde hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

5.4 Die Höhe der Billigkeitsleistung bemisst sich nach der pandemiebedingten bisher nicht ausgeglichenen Belastung und orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen ungedeckten Fixkosten. Die oder der Antragstellende kann die Härtefallhilfe Niedersachsen für die folgenden fortlaufenden, im Förderzeitraum gemäß Nummer 5.1 anfallenden vertraglich begründeten oder behördlich festgesetzten und nicht einseitig veränderbaren betrieblichen Fixkosten beantragen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig,
2. weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen,
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
4. handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrags, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge zeitanteilig auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind; darüber hinaus besteht für bestimmte Einzelhandelsbereiche eine Sonderregelung für die Abschreibungsmöglichkeit von Umlaufvermögen, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d. h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt,
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen einschließlich der EDV,
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
8. Grundsteuern,
9. betriebliche Lizenzgebühren,
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben,
11. Kosten für die Steuerberaterin oder den Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder den vereidigten Buchprüfer oder die

Steuerbevollmächtigte oder den Steuerbevollmächtigten oder die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Härtefallhilfe Niedersachsen anfallen,

12. Kosten für Auszubildende,
13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten nach den Nummern 1 bis 11 gefördert; Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig,
14. bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20 000 EUR pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten; förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20 000 EUR als erstattungsfähig anerkannt werden,
15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019; bei Unternehmen, die zwischen dem 1. 1. 2019 und dem 31. 10. 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

Nicht förderfähig ist die Gewährung eines fiktiven Unternehmerlohns.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind ausschließlich digital über das Webportal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de zu bis spätestens 31. 8. 2021 zu stellen und werden an die Bewilligungsstelle weitergeleitet.

Anträge auf der Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe können nur bis zum 30. 6. 2021 gestellt werden, vgl. § 2 Abs. 5 der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe.

6.3 Die Antragstellung hat von einer oder einem von der oder dem Antragstellenden beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer, Steuerbevollmächtigter oder

Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt (im Folgenden: prüfende Dritte) zu erfolgen.

6.4 Die pandemiebedingte besondere Härte i. S. der Nummer 3.5 ist auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben darzulegen und ggf. nachzuweisen. Das Vorliegen einer pandemiebedingten besonderen Härte ist durch die prüfenden Dritten im Namen der Antragstellenden nach Prüfung begründender Unterlagen zu erklären.

6.5 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung des besonderen Härtefalls die Erfüllung der folgenden Bewertungskriterien durch den Antragstellenden darzustellen:

- gesicherte Dauerarbeitsplätze und Ausbildungsplätze,
- zentrale/besondere regionale Bedeutung,
- Einzelfall und
- Neugründung/Bestandsunternehmen.

Die Gewichtung der Bewertungskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

6.6 Zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, welche die prüfenden Dritten anhand geeigneter Unterlagen überprüfen müssen:

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer des Antragstellenden Unternehmens und oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständige Finanzämter,
- e) IBAN einer der bei einem der in Buchstabe d angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- g) Erklärung über etwaige mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen,

- h) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
- i) im Fall von Soloselbständigen: Erklärung der oder des Antragstellenden, im Haupterwerb tätig zu sein.

6.7 Die Antragstellenden erklären ihr Einverständnis, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31 a AO).

Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die ihr im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung hinsichtlich der Kontoverbindung zwischen der Bewilligungsstelle und den Finanzbehörden (§ 30 AO) sowie dem Kreditinstitut.

6.8 Zudem erklären die Antragstellenden für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe Niedersachsen der beihilferechtlich nach dieser Regelung zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, soweit nach den Vorgaben dieser Richtlinie Kumulierungen zulässig sind, nicht überschritten wird. Dazu gibt das Unternehmen gegenüber der Bewilligungsstelle vor Gewährung der Billigkeitsleistung in der in § 4 Abs. 1 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vorgesehenen Form jede Kleinbeihilfe an, die es nach dieser Regelung bisher erhalten hat. Entsprechendes ist auch bei Anwendung der Regeln zur Gewährung einer Fixkostenhilfe nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe oder der Anwendung der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe zu erklären. Dazu geben die Antragstellenden gegenüber der Bewilligungsstelle vor Gewährung der Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe in der dort in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Form jede Fixkostenhilfe an, die sie nach dieser Regelung bisher erhalten haben. Für die Gewährung einer Billigkeitsleistung auf der beihilferechtlichen Grundlage der Bundesregelung

Novemberhilfe/Dezemberhilfe haben die Antragstellenden sämtliche in § 4 der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe aufgeführten Pflichten zu erfüllen.

7. Beihilferechtliche Regelungen

Wird die Billigkeitsleistung nach den Voraussetzungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesregelung vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge die von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, vgl. § 4 Abs. 1 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

Bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach den o. g. Regelungen und stellt eine Bescheinigung aus.

Wird die Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesregelung vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Begriff der ungedeckten Fixkosten, Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, vgl. § 5 Abs. 1 Bundesregelung Fixkostenhilfe.

Wird die Billigkeitsleistung nach den Voraussetzungen der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Antragsberechtigung nach § 2, ausgleichsfähiger Schaden nach § 3, Ausschluss der Überkompensation, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Ermittlung des ausgleichsfähigen Schadens die von der oder dem Antragstellenden nach § 4 vorzulegenden Erklärungen und Unterlagen und führt die in § 6 Abs. 4 vorgesehene Nachberechnung durch.

8. Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstelle

8.1 Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Hierbei ist auf die nachweisliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Die Antragsunterlagen werden in geeigneter Weise überprüft. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

8.2 Die Prüfung des Antrags ist Aufgabe der Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstelle trifft angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Bewilligungsstelle entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen vorliegen, sowie über deren Höhe und stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, z. B. mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem LKA, ab.

8.3 Der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfangenden Prüfungen i. S. der §§ 91, 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das MW.

8.4 Nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung legt die oder der Leistungsempfänger über die ihr oder ihm beauftragten prüfenden Dritte oder den von ihr oder ihm beauftragten prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die von ihr oder ihm empfangenen Leistungen vor. Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Die Bestimmungen der „Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“ (Bezugserlass zu a) zu Schlussabrechnung und den mit dieser vorzulegenden Dokumente und Erklärungen sind entsprechend anzuwenden.

8.5 Sollten für eine oder einen Leistungsempfänger im Nachhinein aufgrund sich ändernder Umstände bestehende Hilfsprogramme greifen, sind die nach dieser Richtlinie gewährten Mittel zurückzuzahlen. In diesem Fall widerruft die Bewilligungshörde den nach dieser Richtlinie erteilten Bewilligungsbescheid gemäß den geltenden verfahrensrechtlichen Vorgaben.

9. Sonstige Regelungen

9.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

9.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die im Rahmen der Härtefallhilfe Niedersachsen erhaltenen Leistungen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einer oder einem Leistungsempfangenden jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung der oder des Leistungsempfangenden; dabei sind die Vorgaben der AO, MV sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Leistungen aus der Härtefallhilfe Niedersachsen nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

9.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die ggf. erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 18. 5. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage**Scoringmodell**

Bewertungskriterien	Punkte
Gesicherte Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze	
Bis 10	15
11 bis 49	20
50 bis 100	30
Über 100	40
Zentrale/besondere regionale Bedeutung	
Einziges Unternehmen seiner Art im Ort	15
Zentrale Funktion in regionaler oder überregionaler Wertschöpfungskette	15
Einzelfall	
Besondere Härte im Einzelfall, Parallelfälle ausgeschlossen	15
Neugründung/Bestandsunternehmen	
Bestandsunternehmen	0
Gründung nach dem 31. 10. 2020	15
Höchstpunktzahl	100
Mindestpunktzahl	30